

Geschäftsordnung für den Schulelternrat der Integrierten Gesamtschule Buxtehude gem. § 95 des Nds. Schulgesetzes, in der Fassung vom 15. November 2011

§ 1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften (§ 90 NSchG) und deren Stellvertreter/innen (§ 94 NSchG) bilden den Schulelternrat.

Es kann pro Klasse bis zu zwei Stellvertreter der Elternvertreter geben. Dann ist jeweils der/die erste Vertreter/in ebenfalls stimmberechtigt, der/die zweite Vertreter/in nur in dem Fall, dass der/die Elternvertreter/in oder der/die Vertreterin nicht an der Sitzung teilnimmt. Ansonsten hat der/die zweite Vertreter/in in den Sitzungen Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Der Schulelternrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Im Falle des § 90 (2) NSchG gehören dem SER als zusätzliche Mitglieder die Vertreter und ein Stellvertreter der Erziehungsberechtigten ausländischer Schüler an.

Mitglieder (Eltern/Erziehungsberechtigte) aus dem Schulvorstand, die nicht dem SER angehören, haben in der SER-Sitzung Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 2 Aufgaben

Der Schulelternrat erörtert alle die Schule und die Schülerschaft betreffenden Fragen. Er vertritt die Interessen der Elternschaft und muss vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, gehört werden. Seine Mitglieder arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen und führen ihre Ämter eigenverantwortlich und unparteiisch zum Wohle der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten. Dabei unterstützen sie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Schülern.

Der Schulelternrat soll in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schüler/innen der Schule unter Wahrung der gegebenenfalls gebotenen Vertraulichkeit über seine Tätigkeit berichten.

Der Schulelternrat wählt für zwei Jahre aus seiner Mitte:

- Aus den einzelnen Jahrgängen jeweils 1. Jahrgangssprecher/innen und 1. Stellvertreter/innen. Sie bilden gemeinsam den SER-Vorstand.
- Delegierte für die Wahl zum Stadelternrat
- Delegierte für die Wahl zum Kreiselternrat

Der Schulelternrat wählt für zwei Jahre aus allen Erziehungsberechtigten der Schüler/innen der Schule:

- Vertreter/innen aus für die Gesamtkonferenz sowie deren Stellvertreter/innen.
- Vertreter/innen aus für die Fachkonferenzen

Sie gehören dadurch automatisch dem Schulelternrat, ggf. auch ohne Stimmrecht an und erhalten ein imperatives Mandat aus dem Schulelternrat und haben diesem zu berichten.

Die Kontaktdaten der Mitglieder des SER mit Name, Anschriften und Telefonnummern (ggf. E-Mail) werden intern veröffentlicht. Die Angaben sind freiwillig.

Nur der Vorstand des SER ist befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des SER abzugeben (siehe § 5).

§ 3 Schulvorstand (Eigenverantwortliche Schule ab 1.8.2007 lt NSchG):

Der Schulelternrat wählt aus der Gesamt-Elternschaft Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für den Schulvorstand. Sie gehören dadurch automatisch dem Schulelternrat, ggf. auch ohne Stimmrecht an und erhalten ein imperatives Mandat aus dem Schulelternrat.

Beide Seiten (SER + Eltern im Schulvorstand) haben die Pflicht, sich gegenseitig zu informieren.

Die Anzahl der gewählten Elternvertreter/innen und Stellvertreter/innen richtet sich gem. §38a NSchG nach der Anzahl der beschäftigten Lehrkräfte. Sie beträgt immer $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Schulvorstandes. Der Schulvorstand hat:

- bei Schulen mit bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder, mithin 2 Elternvertreter
- bei Schulen mit 21 bis zu 50 Lehrkräften 12 Mitglieder, mithin 3 Elternvertreter
- bei Schulen mit über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder, mithin 4 Elternvertreter (je plus Stellv.)

§ 4 Sitzungen

Der Schulelternrat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich. Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch noch mündlich zu Beginn der Sitzung und während der Sitzung gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet der Schulelternrat mit zwei Drittel der Mehrheit der anwesenden Stimmen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Schulelternrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen.

Zu den Sitzungen des Schulelternrates – auch zu einzelnen Punkten der Tagesordnung - können die Schulleitung sowie weitere Lehrer/innen, Vertreter der Schulaufsichtsbehörde, Eltern und Schüler als Gäste eingeladen werden. Zu Fachthemen können schulfremde Personen eingeladen werden.

Die Sitzungen des Schulelternrates sind grundsätzlich nicht öffentlich, jedoch schulöffentlich. Die Mitglieder des Schulelternrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Schulelternrates. Die übrigen Teilnehmer können Anregungen unterbreiten.

Wer in den Sitzungen des SER sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, entscheidet der Sitzungsleiter über die Reihenfolge.

Die Sitzungen des SER beginnen in der Regel um 19:30 Uhr und enden spätestens um 22:00 Uhr. Es sollen keine Beschlüsse nach 22:00 Uhr erfolgen.

§ 5 Aufgaben des SER-Vorstandes

Der SER-Vorstand wählt aus seiner Mitte für 2 Jahre die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und 2 Stellvertreter/innen. Alternativ können laut § 94 Absatz 2 mehrere Personen gleichberechtigt den SER-Vorstand leiten. In diesem Fall werden der Schulleitung Ansprechpartner mitgeteilt, die wichtige Informationen an die anderen Vorstandsmitglieder weiterleiten und umgekehrt.

Zu den Aufgaben des SER-Vorstandes gehören insbesondere

- Die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung zur Schulelternratssitzung
- Die Einladungen zu den Sitzungen
- Die Ausführung der Beschlüsse des SER
- Vertretung des Schulelternrates nach außen
- Weitergabe der Protokolle an die Nachfolger oder die Nachfolger/innen
- Der SER-Vorstand tagt nach Bedarf und ggf. mit Beteiligung der Schulleitung. Die Vorstandssitzung dient dem Informationsaustausch, Vorbereitung der SER Sitzung, Beratung von vertraulichen Angelegenheiten.
- Die Vorstandssitzungen sind offen für alle Elternvertreter der Schule

Scheidet ein Mitglied des SER-Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Im letzten halben Jahr der Amtsperiode kann von einer Nachwahl abgesehen werden.

Mitglieder des SER-Vorstandes können abberufen werden (§ 91(3) Ziff. 1 NSchG i.V.m. § 5 EWO) Elternwahlordnung. Gründe können u. a. wie folgt aussehen:

- wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden
- wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren
- wenn sie vom Amt zurücktreten
- wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen
- wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreter gewählt worden sind, nicht mehr angehören

Die Mitglieder des SER sowie die Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen – nach Ablauf der Wahlperiode – die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl fort – längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten (§ 91 (4) NSchG).

§ 6 Beschlussfassung

Abstimmungen sind offen; auf Verlangen ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheim. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

§ 7 Protokoll

Über jede Sitzung des Schulelternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält

- Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- Eine Liste der Anwesenden
- Tagesordnung
- Die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis

Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

Die Ergebnisprotokolle werden abwechselnd von den Elternvertretern des SER angefertigt. Die Genehmigung eines Ergebnisprotokolls erfolgt in der darauf folgenden Sitzung des SER. Einwände gegen das Ergebnisprotokolls dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der in dem Ergebnisprotokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Ergebnisprotokolls ist nicht zulässig. Die Schulleitung erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

§ 8 Ausschüsse

Der Schulelternrat kann Ausschüsse bilden.

Die Ausschüssen können nur aus Mitgliedern des Schulelternrates gebildet werden. Schulleitung, Lehrer, Eltern, Schüler und Außenstehende können beratend hinzugezogen werden.

Über die Tätigkeit und Ergebnisse berichtet der Ausschussvorsitzende dem SER-Vorstand und dem Schulelternrat.

Alle Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter/innen sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist am 21.03.2012 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit der gesamten Mitglieder des Schulelternrates beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in kraft. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur mit zwei Drittel Mehrheit der gesamten Mitglieder des Schulelternrates zulässig.

Stand 12. November 2014